



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie

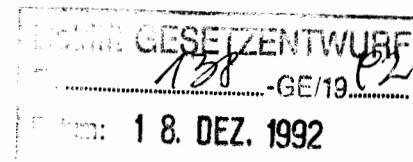
SEKTION III  
GZ. 24 0102/3-III/4/92

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51  
Telefon: (0222) 53 475-0  
Durchwahl: 183  
Telefax Nr.: 53 54 803  
DVR: 0441473

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

Sachbearbeiter:  
Mag. Stiedl

Parlament  
1010 Wien



Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Schulunterrichts-  
gesetz geändert wird;  
Stellungnahme

21. Dez. 1992 fsg  
Di Bömer

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der an das  
Bundesministerium für Unterricht und Kunst gerichteten Stellung-  
nahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur Kenntnis  
übermittelt.

16. Dezember 1992  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Wohlmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Bömer



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Bundesministerium für Umwelt,**  
**Jugend und Familie**

**SEKTION III**

GZ. 24 0102/3-III/4/92

An das  
 Bundesministerium für  
 Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5  
 1014 W i e n

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51  
 Telefon: (0222) 53 475-0  
 Durchwahl: 183  
 Telefax Nr.: 53 54 803  
 DVR: 0441473

Sachbearbeiter:

Mag. Stiedl

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes,  
 mit dem das Schulunterrichts-  
 gesetz geändert wird;  
 Begutachtungsverfahren

**Bezug:** Do. GZ. 12.940/102-III/2/92

Zum Gegenstand erlaubt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie unter Hinweis und in Ergänzung der unter GZ. 24 0102/2-III/4/92 zu den Entwürfen für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und Schulzeitgesetz im Zusammenhang mit Schulautonomie und ganztägigen Schulformen abgegebenen Stellungnahme, soweit die Durchführung der Schülerfreifahrten betroffen ist, neuerlich wie folgt Stellung zu nehmen:

- 1) Aus Z 3 des vorliegenden Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, ergibt sich für ganztägige Schulformen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles die Möglichkeit der Anmeldung für alle Schultage oder für einzelne Schultage.

- 2 -

- 2) Die Z 13 und 17 des vorliegenden Entwurfes verweisen auf die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 lit.b des Schulorganisationsgesetzes) und die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (§ 8b Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes).
- 3) In Z 16 des vorliegenden Entwurfes ist die Verpflichtung des Schulleiters normiert, für die Durchführung der Beschlüsse des Klassenforums bzw. des Schulforums bzw. des Ausschusses in den Fällen des Abs. 2 Z 1 zu sorgen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie möchte darauf verweisen, daß sich aus diesen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes ergibt, daß eine gegenüber dem derzeitigen Zustand deutlich größere Schülerfluktuation, und zwar sowohl in örtlicher Hinsicht als auch in zeitlicher Hinsicht, zu erwarten ist. Diese den Schulen eingeräumten Freiräume erscheinen im Hinblick auf alle jene, der Autonomie überantworteten und weiterführenden, insbesondere gruppen-, klassen- und schulübergreifenden Möglichkeiten schulischer Aktivitäten und der so in nicht absehbarem Umfang bewirkten Aufsplitterung als offensichtlich für den schulinternen Bereich notwendige Mindestregelung, aber für eine sachgerechte Planung und Organisierung zweckentsprechender Schülertransporte insgesamt hinderlich.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, das die Schülerfreifahrten auf der Basis von rund 3000 verschiedenen Beförderungsverträgen jährlich abwickelt, muß neuerlich darauf hinweisen, daß die Schülerfreifahrten für rund 900.000 Schüler durch Ausgabe von Freifahrausweisen und Bereitstellung von Fahrzeugen als Sachleistungen für bestimmte Strecken konzipiert

- 3 -

sind. Dies setzt voraus, daß die Fahrzeiten und das Transportvolumen im voraus bekannt sind, weil es nicht möglich ist, zu beliebigen Zeiten öffentliche - zwangsläufig und sinnvollerweise der Allgemeinheit zur Verfügung stehende - Verkehre zu führen oder Schülerbusse bereitzustellen, zumal die Transportmittel nicht ausschließlich für Schülertransporte verwendet werden. In diesem Zusammenhang muß mit aller Deutlichkeit auch darauf hingewiesen werden, daß die Festlegung der zu führenden öffentlichen Linienkurse und dementsprechend die grundsätzliche Ausrichtung aller ergänzenden Gelegenheitsverkehre für jede Fahrplanperiode spätestens anlässlich der jährlichen Fahrplankonferenz, die im Jänner oder Februar jedes Jahres abgehalten wird, erfolgen muß. Bereits derzeit treten in bezug auf den Fahrzeugeinsatz verschiedentlich Engpässe auf, weil Verkehrsspitzen nicht mehr ausreichend bewältigt werden können und in der Folge Wartezeiten unvermeidbar werden. Andererseits kann eine stets alle Bedürfnisse abdeckende Vermehrung der Transportkapazitäten den Verkehrsträgern und auch der öffentlichen Hand nicht zugemutet werden, zumal weder für eine beliebige Anschaffung von Fahrbetriebsmitteln noch für einen entsprechend vermehrten Personaleinsatz unerschöpfliche Mittel zur Verfügung stehen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie muß daher neuerlich mit allem Nachdruck festhalten, daß das vorliegende Gesetzesvorhaben die Einrichtung der Schülerfreifahrten in Frage stellt. Sohin müßte konsequenterweise erwogen werden, das Grundkonzept der Schülerfreifahrten neu zu überdenken.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ersucht, obige Stellungnahme in die Erläuterungen zum do. Gesetzesvorhaben aufzunehmen.

- 4 -

Entsprechend der Entschließung des Nationalrates vom  
26. Juni 1981 werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem  
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

16. Dezember 1992

Für die Bundesministerin:

Dr. Wohlmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Buk...